

- Wasser
- Boden
- Abfall
- Immissionsschutz
- Bergaufsicht



Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

# RPU Wiesbaden Journal

**Spezialausgabe: Die neue TA Luft • April 2003**

*Liebe Leserinnen und Leser,*

*am 1. Oktober 2002 ist die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft („TA Luft“) in Kraft getreten.*

*Die Novelle der TA Luft enthält bedeutsame Neuerungen und Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung, die Ihnen das RPU Wiesbaden mit dieser Spezialausgabe zugänglich machen möchte.*

*In das umfangreiche Regelwerk der neuen TA Luft kann das RPU-Journal indes nur einen ersten Einstieg bieten und damit die Klärung weiterer noch auftretender Auslegungs- und Anwendungsfragen hoffentlich ein wenig erleichtern.*

*Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RPU Wiesbaden selbstverständlich gerne zur Verfügung.*

*Ihr*

*Bernd Rolff*

*Abteilungsleiter*

<b><u>Inhalt</u></b>	
<i>Die neue TA Luft im Überblick.....</i>	<i>2 - 3</i>
<i>Anzeige „Infraserv Höchst“.....</i>	<i>3</i>
<i>Die einzelnen Vorschriften der neuen TA Luft.....</i>	<i>4 - 6</i>
<i>Anzeigen „ArguMet“ &amp; "ArguSoft".....</i>	<i>7</i>
<i>Hessisches Vollzugsprogramm TA Luft.....</i>	<i>8</i>
<i>Impressum.....</i>	<i>8</i>

## Die neue TA Luft im Überblick

**(Kö) Am 01. Oktober 2002 ist eine neue TA Luft (GMBL 2002, S. 511) in Kraft getreten. Nach umfangreichen Vorarbeiten ist damit die „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)“ zum vierten Mal novelliert worden.**

Für den Bereich der Luftreinhaltung konkretisiert sie die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes („BImSchG“) an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und an die Einhaltung des Stands der Technik.

Darüber hinaus steuert die TA Luft das Ermessen der Immissionsschutzbehörden bei der Sachverhaltsaufklärung in Genehmigungsverfahren, bei der Anlagenüberwachung und bei der Entscheidung über den Erlass nachträglicher Anordnungen.

Dort, wo sie die gesetzlichen Normen konkretisiert, bindet sie schließlich selbst die Rechtsprechung.

**Der Charakter einer bloßen Verwaltungsvorschrift sollte also nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der TA Luft um ein für das Immissionsschutzrecht zentrales Regelwerk handelt.**

Dessen Novellierung war, nachdem die TA Luft zuletzt 1986 neu gefasst worden war, zunehmend dringender geworden. Es galt, die technischen Entwicklungen der neunziger Jahre sowie die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse über die Wirkungen von Luftverunreinigungen in die TA Luft einzuarbeiten.

Vor allem aber war die Neufassung im Hinblick auf vielfältige gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zur Luftreinhaltung unvermeidbar geworden. Insofern soll hier nur auf die „IVU-Richtlinie“, also die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, sowie die Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie und deren Tochterrichtlinien verwiesen werden. Insbesondere die Umsetzung der zuletzt genannten EG-Richtlinien ins deutsche Recht, etwa mit der Neufassung der „Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)“, machte eine Anpassung auch der TA Luft an die anspruchsvollen, neuen Immissionswerte unumgänglich.

Die Neuerungen in der TA Luft konzentrieren sich dementsprechend auf die Immissionswerte zur Beurteilung der Schädlichkeit von Luftverunreinigungen, das Verfahren zur Immissions-

ermittlung und –beurteilung, integrative Ansätze bei der Festlegung der Vorsorgeanforderungen sowie die Berücksichtigung des technischen Fortschritts bei der Bestimmung des Stands der Technik. Das altbewährte Konzept der TA Luft konnte indes auch bei der Neufassung beibehalten werden.

### So ist auch die neue TA Luft im Wesentlichen in sechs Abschnitte gegliedert:

- Die ersten drei enthalten wie bisher schon den allgemeinen Teil der TA Luft mit Regelungen zu deren Anwendungsbereich, einer Vielzahl von Begriffsbestimmungen sowie rechtlichen Grundsätzen für das Genehmigungsverfahren.
- Die Abschnitte vier und fünf konkretisieren die im BImSchG normierten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen ebensolche.
- Im sechsten Abschnitt geht es um die Anpassung bestehender Anlagen an die Anforderungen der neuen TA Luft.
- Mit den Schlussvorschriften wurde schließlich die Aufhebung der alten und das Inkrafttreten der neuen TA Luft auf den 01. Oktober 2002 festgelegt.

Gemäß den Bestimmungen ihres **ersten Abschnitts** erstreckt sich der Anwendungsbereich der TA Luft nunmehr grundsätzlich auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, wobei deren Ziffern vier und fünf allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen herangezogen werden können. Außerdem wird im ersten Abschnitt neuerdings ausdrücklich klargestellt, dass der Schutz vor schädlichen Geruchsmissionen anders als die Vorsorge in diesem Bereich durch die TA Luft nicht geregelt wird, insoweit also eine Regelungslücke besteht, die durch die Geruchsmissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz oder Erlasse der Länder zu schließen ist.

Aus den verschiedenen Begriffsbestimmungen des **zweiten Abschnitts** ergeben sich zugleich zentrale inhaltliche Festlegungen der TA Luft, etwa im Hinblick auf Vor-, Zusatz- und Gesambelastungen, die Immissionsmessung an Beurteilungs- und Aufpunkten oder die Definition von Altanlagen.

Der **dritte Abschnitt** klärt einige Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Anlagen. Unter anderem wird der Prüfungsumfang für das Vorbescheids- und Teilgenehmigungsverfahren sowie die Änderungsgenehmigung genauer gefasst. Verbesserungsmaßnahmen werden in diesem Zusammenhang gesondert berücksichtigt.

Im **vierten Abschnitt** werden zur Konkretisierung der Schutzpflicht Immissionswerte festgelegt.

Der **fünfte Abschnitt** enthält Regelungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, wobei verstärkt auf integrative Ansätze gesetzt wird.

Zu beiden Abschnitten findet sich auf den folgenden Seiten eine eigene Darstellung.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich der **sechste Abschnitt** über die Anpassung der bereits bestehenden Anlagen an die neue TA Luft. Für die Praxis wird es auf die unterschiedlichen Sanierungsfristen gemäß den Vorgaben der Nummer 6.2.3 ankommen, mit denen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden soll.



Im Internet ist der komplette Text der Novellierung der TA Luft unter [www.umweltbundesamt.de/luft/vorschriften/national/TA\\_Luft.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/luft/vorschriften/national/TA_Luft.pdf) oder [www.bmu.de/download/dateien/taluft.pdf](http://www.bmu.de/download/dateien/taluft.pdf) und die Begründung unter [www.bmu.de/download/dateien/taluft\\_begruendung.pdf](http://www.bmu.de/download/dateien/taluft_begruendung.pdf) auf der Homepage des Bundesumweltministeriums abrufbar.



### Erfolg ist messbar Messtechnik und neue TA-Luft

Mit der Herabsetzung der Emissions- und Immissionswerte i. R. der Novelle der TA Luft wurden auch die Anforderungen an die Messtechnik bei Emissions- und Immissionsmessungen erhöht. Wir unterstützen Sie als **akkreditiertes Prüflabor** und **bekannt-gegebene Messstelle nach § 26 BImSchG** mit fachkundiger Beratung und führen für Sie Messungen in folgenden beispielhaft genannten Bereichen durch:

- Anorganische und organische Verbindungen
- Hochtoxische Verbindungen
- Staubförmige Emissionen
- Schallemissionen und Schallimmissionsprognosen
- Geruchsmessungen
- Funktionsprüfung und Kalibrierung von Messeinrichtungen
- Erstellung von Lösemittelbilanzen nach 31. BImSchV



#### Sie haben noch Fragen?

Ihr Ansprechpartner beantwortet sie Ihnen gerne:

Dr. Jürgen Lau  
T: 069/305-67 74  
F: 069/305-2 23 55  
E-Mail:

[immissionsschutz@infraseriv.com](mailto:immissionsschutz@infraseriv.com)

**Infraseriv GmbH & Co.  
Höchst KG  
Immissionsschutz  
Industriepark Höchst  
65926 Frankfurt am Main  
[www.infraseriv.com](http://www.infraseriv.com)**

## Die einzelnen Vorschriften der neuen TA Luft

(Dn) Die wichtigsten Änderungen der neuen TA Luft gegenüber ihrer Vorgängerversion aus dem Jahr 1986 sollen hier vorgestellt werden.

### 1. Anwendungsbereich

Die TA Luft gilt vorrangig für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie enthält in Abschnitt 4 in Ausfüllung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ausgenommen Gerüchen. Abschnitt 5 enthält in Ausfüllung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Hinsichtlich der Anforderungen zur Vorsorge gehen Regelungen in Rechtsverordnungen (z.B. der 13., 17., 20., 30. und 31. BImSchV) vor. Ergänzend gilt für die in der Rechtsverordnung nicht geregelten Sachverhalte dann die TA Luft. So enthält z.B. die 31. BImSchV Anforderungen zur Begrenzung von organischen Kohlenwasserstoffen. Diese Regelungen sind abschließend. Zur Begrenzung anderer Emissionen, wie z.B. Staub oder Stickoxide gelten ergänzend die Anforderungen der TA Luft.

Der Anwendungsbereich ist jedoch nicht ausschließlich auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt. Bezüglich der Anforderungen an nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen wird differenziert zwischen immissionsseitigen Anforderungen, hier wird Abschnitt 4 entsprechend angewendet und emissionsseitigen Anforderungen, hier dient Abschnitt 5 als Erkenntnisquelle für die Erfüllung der Anforderungen nach § 22 BImSchG.

### 2. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Für die in der Praxis besonders bedeutsamen Stoffe wie Staub, Stickoxide, Schwefeloxide u.a. wird das bewährte Konzept der Immissionswerte zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen beibehalten.

Dabei wird weiterhin unterschieden zwischen Immissionswerten, bei deren Überschreitung grundsätzlich vom Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen ist (Werte zum Schutz der menschlichen Gesundheit) und Immissionswerten, bei deren Überschreitung im Wege einer Sonderfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass trotz Überschreitung keine

schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen (Werte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen).

Im Folgenden wird auf einige bedeutsame Neuerungen der TA Luft-Novelle in Kapitel 4 eingegangen.

#### 2.1 Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit

In Abschnitt 4.2.1 der TA Luft sind die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für verschiedene Schadstoffe neu geregelt worden (Tab. 1 der Novelle der TA Luft).

##### Änderungen im Vergleich zur TA Luft 1986:

- ✓ Die Immissionswerte sind entsprechend der EU Vorgaben deutlich gesenkt worden.
- ✓ Kohlenmonoxid, Chlor und Chlorwasserstoff sind in der Tabelle nicht mehr enthalten, da diese Parameter in den letzten Jahren an Immissionsrelevanz verloren haben.
- ✓ Für Cadmium ist gegenüber der TA Luft von 1986 bisher kein Wert in Tabelle 1 enthalten, da noch kein neuer EU Wert verabschiedet ist. Allerdings wird in der abschließenden Übergangsvorschrift geregelt, dass bis zur Verabschiedung eines neuen Wertes durch die EG ein Immissionswert für Cadmium von 0,2 µg/m<sup>3</sup> (Jahreswert) gelten soll.
- ✓ Immissionswerte für Quecksilber, Nickel, Arsen und Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sollen ab dem Zeitpunkt gelten, wenn die entsprechenden Tochter-Richtlinien zur EG Luftqualitätsrahmenrichtlinie in der nationalen Umsetzungsrichtlinie in Kraft treten.
- ✓ Die Beurteilung der Immissionswerte bezieht sich nicht mehr auf eine zu beurteilende Fläche, sondern auf Beurteilungspunkte, die so auszuwählen sind, dass eine Beurteilung der Gesamtbelastung an den Punkten mit mutmaßlich höchster relevanter Belastung ermöglicht wird. Das kann ggf. zu einer zusätzlichen Verschärfung bei der Beurteilung der Immissionen im Vergleich zur bisherigen TA Luft von 1986 führen.

Bereits die TA Luft von 1986 enthielt die Bestimmung, dass die Überschreitung eines gesundheitsrelevanten Schadstoffes kein Grund ist, die Genehmigung zu versagen, wenn u.a. die Zusatzbelastung für diesen Schadstoff so gering ist, dass sie einen Wert von damals 1 % des Immissionsjahreswertes nicht überschreitet. Darüber hinaus war bestimmt, dass eine Ermittlung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung regelmäßig nicht erforderlich ist, wenn die Emissionen bestimmte Massenströme nicht überschreiten. Beide Regelungen werden auch in der TA Luft von 2002 wieder berücksichtigt (Nr. 4.2.2 und 4.2.3 der TA Luft von 2002).

Nummer 4.2.2 bestimmt, dass die Überschreitung eines gesundheitsrelevanten Immissionswertes (z.B. Schwebstaub) kein Anlass für eine Versagung der Genehmigung ist, wenn die Zusatzbelastung 3 % des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und weitere, über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen durchgeführt werden. Eine solche rechnerische Zusatzbelastung von 3 % ist nicht als Beitrag zum Entstehen oder zur (qualitativen) Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen anzusehen.

Der Zahlenwert für die irrelevante Zusatzbelastung wurde von 1 % in der TA Luft von 1986 auf 3 % in der TA Luft von 2002 angehoben. Es handelt sich jedoch nur um eine scheinbare Erhöhung, weil einerseits die Immissionswerte deutlich verschärft wurden und sie andererseits nicht mehr flächen bezogen (TA Luft 1986), sondern punkt bezogen (TA Luft 2002) beurteilt werden.

## 2.2 Ermittlung von Immissionskenngrößen

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen ist im Genehmigungsverfahren für den jeweiligen emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn bestimmte Emissionsmassenströme nicht überschritten werden (Tabelle 7 der TA Luft 2002). In diesen Fällen kann eine Immissionsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Ermittlung der Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtbelastung) entfallen.

### Änderungen im Vergleich zur TA Luft 1986:

- ✓ Die Bagatellmassenströme sind zum Teil drastisch gesenkt worden (z. B. bei Staub: Faktor 15).
- ✓ Aufgrund der niedrigeren Bagatellmassenströme kann es in Genehmigungsverfahren öfter notwendig werden, Immissionsprognosen zu erstellen.

Abschnitt 4.6.2. der TA Luft von 2002 regelt die Ermittlung der Vorbelastung im Rahmen der Immissionsprognose. Nach Nummer 4.6.2.1 der TA Luft von 2002 sollen für die Ermittlung der Vorbelastung, die sicherlich den größten Aufwand bei der Immissionsprognose erfordert, die Ergebnisse der Messungen aus den Messstationen der Länder herangezogen werden. Ergänzende Messungen durch den Antragsteller sind erst in zweiter Linie erforderlich, z.B. wenn bei vielen diffusen Quellen oder besonderen topografischen Verhältnissen eine kleinräumigere Betrachtung der Umgebung notwendig ist.

## 3. Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Grundsätzlich gelten für alle Anlagenarten die folgenden anlagenübergreifenden Anforderungen TA Luft 2002 nach 5.1, 5.2 (allgemeine Anforderungen), 5.3 (Messung und Überwachung) und 6. (Altanlagen).

Unter 5.4 sind für bestimmte Anlagenarten besondere Regelungen festgelegt.

Diese Sonderregelungen haben Vorrang vor den übergreifenden Anforderungen, jedoch nur soweit abweichende oder ergänzende Anforderungen aufgeführt sind. Ansonsten gelten auch für diese Anlagen die anlagenübergreifenden Regelungen.

### 3.1 Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung (insbesondere Abschnitt 5.2 der TA Luft)

#### Gesamtstaub (5.2.1)

Der Stand der Technik hat sich bei der Staubabscheidung seit 1986 erheblich weiterentwickelt. Bei den meisten Anlagenarten kommen derzeit bereits filternde Abscheider oder effiziente Elektrofilter zum Einsatz, mit denen die Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> sicher eingehalten werden kann.

#### Staubförmige anorganische Stoffe (5.2.2)

Auf Grund ihrer Persistenz und Anreicherbarkeit in der Umwelt sind die Emissionen der Schwermetalle grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Die Stoffe sind nach Wirkungs- und abscheidetechnischen Gesichtspunkten in drei Klassen eingeteilt.

#### Im Vergleich zur TA Luft 1986 ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- ✓ Arsen und Cadmium: Zuordnung zu den krebserzeugenden Stoffen (Nr. 5.2.7.1.1)
- ✓ Blei: Umstufung nach Klasse II auf Grund des besonderen gesundheitsgefährdenden Potentials (gleichzeitig: reproduktionstoxischer Stoff)
- ✓ Palladium, Platin, Rhodium: Wegen fehlender Emissionsrelevanz bei Anlagen aus der Liste gestrichen.

#### Gasförmige anorganische Stoffe (5.2.4)

Das Konzept der TA Luft 1986, die Stoffe unter Wirkungs- und abscheidetechnischen Gesichtspunkten in vier Klassen einzuteilen, wird beibehalten. Die Stoffliste wird um den emissionsrelevanten Stoff Ammoniak (Klasse III) erweitert. Die Massenkonzentrationen und Massenströme sind entsprechend den Verbesserungen des Standes der Technik abgesenkt. Die Massenkonzentrationen der Klasse IV-Stoffe Schwefeloxide und Stickoxide sind auf der Basis des Einsatzes von leichtem Heizöl bzw. der Verwendung NO<sub>x</sub>-armer Brenner festgelegt.

#### Organische Stoffe (5.2.5)

Im Vergleich mit der Nr. 3.1.7 der TA Luft 1986 sind die Anforderungen der Nr. 5.2.5 unter technischen und Überwachungsgesichtspunkten stark vereinfacht.

An Stelle der Zuordnung der organischen Stoffe zu drei wirkungsbezogenen Klassen werden nur noch besonders umwelt- oder gesundheitsrelevante Stoffe den zwei Klassen I und II zugeordnet.

Die Stoffliste der Klasse III der TA Luft 1986 wurde vollständig gestrichen.

Stattdessen wird für die Summe aller emittierten organischen Stoffe eine Gesamtkohlenstoff-Begrenzung (Massenkonzentration < 50 mg/m<sup>3</sup>; ab Massenstrom > 0,50 kg/h) festgelegt. Damit soll der Weiterentwicklung des Standes der Technik (häufig Nachverbrennung oder Sorptionsverfahren) und der Überwachungspraxis (häufig FID-Messung) Rechnung getragen werden.

Aus Klimaschutzgründen wurde Methan in die Gesamt-C-Begrenzung einbezogen.

Die Klasse II-Stoffe sind abschließend aufgezählt (11 Stoffe); die Liste der Klasse I-Stoffe (Anhang 4) dagegen kann durch Stoffe, die bestimmte Kriterien (z.B. giftig oder sehr giftig) erfüllen, erweitert werden. Die Emissionswerte für Klasse I-Stoffe sind unverändert, für Klasse II-Stoffe wurde die Massenstrombegrenzung abgesenkt.

#### Krebserzeugende Stoffe (5.2.7.1.1)

Mehrere Stoffe mit geringen Emissionsmengen im Anlagenbereich wurden gestrichen, neue emissionsrelevante Stoffe wurden in die Stoffliste aufgenommen (Cadmium, Dinitrotoluol, 1,2-Dichlorethan).

Krebserzeugende Stoffe sind in drei wirkungsbezogene Klassen eingeteilt. Die zugehörigen Emissionswerte sind entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik gegenüber der TA Luft 1986 abgesenkt worden.

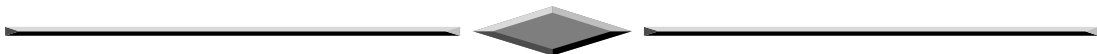
#### Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe (5.2.7.2)

Für diese Stoffe gilt generell weiterhin das Minimierungsgebot entsprechend der bisherigen TA Luft. Die Emissionsbegrenzung für Dioxine und Furane wurde konkretisiert. Es gelten die allgemeinen Emissionswerte als Massenstrom 0,25 µg/h oder als Massenkonzentration 0,1 ng/m<sup>3</sup>.

### **3.2. Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten**

Die besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten sind in Nr. 5.4 der TA Luft von 2002 vor allem unter folgenden Aspekten aufgenommen:

- ⇒ Differenzierung des Standes der Technik (besondere Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte),
- ⇒ ergänzende und konkretisierende Anforderungen,
- ⇒ besondere Berücksichtigung medienübergreifender Gesichtspunkte







**Bahmann & Schmonsees GbR**

**Arbeitsgemeinschaft für  
Umwelt-Meteorologie  
und Luftreinhaltung**



Dipl.-Met. Wolfram Bahmann  
von der IHK zu Aachen **öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger** für Ausbreitung von Luftbeimengungen

Dipl.-Met. Nicole Schmonsees  
von der IHK zu Flensburg **öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige** für Luftreinhaltung (Ausbreitung von  
Luftbeimengungen) und Mikroklima

### Dienstleistungsspektrum

- ▶ Immissions-Gutachten für Gase, Stäube und Geruchsstoffe
- ▶ Immissions-Prognosen nach TA Luft (2002)
- ▶ Impakt-Studien zu Luftqualität, Mikroklima, Wind, Verschattung etc.
- ▶ Ursachen- und Standortanalysen
- ▶ Aufstellung von Emissionskatastern
- ▶ Datenerfassung und -verarbeitung (Konzepte, Beratung, Prüfung)
- ▶ Projekt-Management und -Koordinierung
- ▶ Forschung & Entwicklung in allen Bereichen der Umweltmeteorologie
- ▶ Meteorologische Messungen und Datenauswertung

**ArguMet - Büro Nord** ▶ Dipl.-Met. Nicole Schmonsees  
Dorfstr. 5d ▶ D-24857 Borgwedel ▶ Tel. 04621-360431 ▶ Fax 04621-934705 ▶ eMail nord@argumet.de

**ArguMet - Büro West** ▶ Dipl.-Met. Wolfram Bahmann  
Feyermühler Str. 12 ▶ D-53894 Mechernich ▶ Tel. 02443-8246 ▶ Fax 02443-8221 ▶ eMail west@argumet.de

www.argumet.de

### AUSTAL View

Die ergonomisch-intuitive Benutzer-Oberfläche  
für das Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 der neuen TA Luft



**Software für Umweltmeteorologie**

Effiziente Projektbearbeitung von Immissionsprognosen durch:

- ▲ Georeferenzierung gescannter Karten/Lagepläne
- ▲ Interaktive grafische Eingabe: Quellen, Rechengitter
- ▲ Integrierte Objekt-Verwaltung
- ▲ Flexibler Emissions-Zeitreehngenerator
- ▲ Steuerung zeit- und situationsabhängiger Parameter
- ▲ Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 5.5
- ▲ 3D-Grafik (Kamine, Gebäude, Gelände)
- ▲ Import/Export von SHP, DXF, EMF, BMP, GeoTIF
- ▲ Direkte Verarbeitung von ESRI Shape-Dateien
- ▲ Tabellen- und Grafik meteorologischer Daten
- ▲ Überlagerung von Hintergrundbelastungsdaten
- ▲ Schichtenmodell für Quellen, Rechengitter, Ergebnisse
- ▲ Gutachtentaugliche Ergebnisdarstellung
- ▲ Immissionskarten als transparente farbkodierte Zellen
- ▲ Einblendung numerischer Zellenwerte
- ▲ Zeitreihendarstellung von Konzentrationen
- ▲ Integrierte ZIP-Projektdateisicherung zum Austausch
- ▲ ...

**AUSTAL Met** - Datenprodukt aus dem Meteomedia-Messnetz



www.argusoft.de

**ArguSoft GmbH & Co KG**

Feyermühler Str. 12 ▲ D-53894 Mechernich ▲ Tel.+Fax 0700-argusoft (0700-2748 7638) ▲ eMail info@argusoft.de

## **Hessisches Vollzugsprogramm TA Luft**

**(A) Die Änderungen der neuen TA Luft gegenüber der TA Luft aus dem Jahr 1986 dienen vor allem der Umsetzung der aktuellen EG-Richtlinien in deutsches Recht, der Anpassung an den Stand der Technik und der Berücksichtigung neuer Erkenntnisse bei Stoffen mit besonderem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt. Damit stiegen die Anforderungen an die Luftreinhaltung beim Betrieb einer großen Anzahl von Anlagen.**

Die TA Luft verpflichtet die zuständigen Behörden, innerhalb vorgegebener Fristen die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zu veranlassen, ihre Anlagen entsprechend den Forderungen der neuen TA Luft nachzurüsten.

Gemäß § 5 des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen verpflichtet, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Darüber hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Abhängig vom Umfang und vom Gefährdungspotenzial der Emissionen und Immissionen sowie von dem zur Sanierung der Anlagen erforderlichen Aufwand räumt die TA Luft den Anlagenbetreibern unterschiedlich lange Sanierungsfristen ein.

**Ernste schädliche Umwelteinwirkungen sind unverzüglich zu beheben.**

**Spätestens bis 30.10.2007, in besonderen Fällen bis 30.10.2010, müssen alle betroffenen Anlagen entsprechend den Anforderungen der neuen TA Luft nachgerüstet sein.**

Gemäß dem hessischen Vollzugsprogramm TA Luft prüfen die staatlichen Umweltämter der Regierungspräsidien zunächst, bei welchen Anlagen voraussichtlich Sanierungsbedarf besteht. Diese Anlagen werden hinsichtlich ihrer Emissionen und gegebenenfalls der resultierenden Immissionen einem Ist-Soll-Vergleich unterworfen und in Sanierungsklassen eingestuft, die mit den Sanierungsfristen verbunden sind.

Mit Beteiligung der Anlagenbetreiber wird über die notwendigen Sanierungsmaßnahmen entschieden, die in der Regel nach § 17 BImSchG angeordnet werden. Alternativ können die Anlagenbetreiber jedoch auch rechtzeitig Anträge auf Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG einreichen, mit denen die Anforderungen der TA Luft erfüllt werden, bzw. eine entsprechende Änderung nach § 15 BImSchG anzeigen oder auf die Genehmigung zum Betrieb der Anlagen verzichten.

### **Impressum**

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden  
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden; Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444

**RPU Wiesbaden Journal online:** <http://www.rpda.de/rpu-journal>

**E-Mail:** [c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de](mailto:c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de)

**Chefredaktion** und Redaktion Bereich „Wasser“:

Christoph Kühmichel (*küh*), Tel. (0611) 3309-129 (V.i.S.d.P.)

**Redaktion:**

Harald Lorenz - Pressebeauftragter RPU Wiesbaden -, Tel. (0611) 3309-417; Thomas Ravizza (*ra*) - Bereich „Abfall“ -, Tel. (0611) 3309-314; Volker Sahler (*sah*) - Bereich „Bergaufsicht“ -, Tel. (0611) 3309-456; Dr. Annette Stumpf (*su*) - Bereich „Immissionsschutz“ -, Tel. (0611) 3309-408;

**Autor/Innen dieser Ausgabe:**

Konrad Arndt (*A*); Hella Dernier (*Dn*); Dr. Jens Martin König (*Kö*)

**Druck:** Regierungspräsidium Darmstadt

– ES GILT ANZEIGENPREISLISTE NR. 2 VOM 23.11.2001 –